

## Anhang 6 Master-Studiengang Schulische Heilpädagogik

Regelung von Leistungen der Institution an die Absolventen des Master-Studiengangs Schulische Heilpädagogik

### Art. 1 Beitrag der Institution

<sup>1</sup> Das GIUVAULTA beteiligt mit einer Pauschale von maximal CHF 8'600. - an

- der ersten 4 Semester der mindestens 2 Jahre dauernden Ausbildung.
- Bei einem 80% Pensum CHF 8'600.-
- Bei einem 60% Pensum CHF 6'450.-
- Bei einem 40% Pensum CHF 4'300.-

### Art. 2 Spesen, Schulmaterial, Literatur

<sup>1</sup> Spesen, die im Zusammenhang mit der Ausbildung zur/zum Heilpädagogin/Heilpädagogen stehen, sind in der Pauschale inbegriffen.

### Art. 3 Arbeitszeit

<sup>1</sup> Der Schultag wird bei einem 80% Pensum zu 50% (4 Lektionen) angerechnet. Bei kleinerem Pensum entsprechend weniger.

<sup>2</sup> Für obligatorische Studientage, für allfällige zusätzliche Semester (5.+ 6. Semester), übernimmt das GIUVAULTA die Kosten der Stellvertretungen.

### Art. 4 Besoldung

<sup>1</sup> Während der Ausbildung wird der Lohn für Primarlehrpersonen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Nach dem Erhalt des Masterdiploms gilt die Einreihung Kleinklassenlehrperson.

### Art. 5 Rückerstattungspflicht

<sup>1</sup> Siehe Personalreglement Anhang 1

### Art. 6 Abbruch der Ausbildung

<sup>1</sup> Siehe Personalreglement Anhang 1

### Art. 7 Abrechnung

<sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt pro Semester. Der Studierende kann den Beitrag über das Spesenformular geltend machen.

<sup>2</sup> Die Schultagvergütung erfolgt über den Lohn.

### Art. 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil des Personalreglements der Stiftung GIUVAULTA und tritt mit dem Mitarbeiterreglement in Kraft.